jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/12/12 5Ob126/95, 5Ob19/96, 5Ob156/98x, 5Ob290/07v, 5Ob29/08p, 5Ob205/10y, 5Ob228/13k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.12.1995

Norm

WEG 1975 §1 Abs1
WEG 1975 idF 3.WÄG §1 Abs3
WEG 1975 §3
WEG 2002 §2 Abs4
WEG 2002 §2 Abs8

Rechtssatz

Wohnungen, deren Zweckbestimmung einer ausschließlichen Benützung entgegensteht (etwa die in§ 1 Abs 4 WEG erwähnte Hausbesorgerwohnung), sind als allgemeine Teile der Liegenschaft bei der Nutzwertfestsetzung nicht zu berücksichtigen, alle anderen Wohnungen und selbständigen Räumlichkeiten, soweit sie nicht wegen ihrer natürlichen Beschaffenheit oder auf Grund ihrer Widmung der allgemeinen Benützung dienen oder eine ausschließliche Benützung nicht zulassen, also auch Substandardwohnungen im Sinne des § 1 Abs 3 nF WEG, hingegen sehr wohl.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 126/95
  Entscheidungstext OGH 12.12.1995 5 Ob 126/95
  Veröff: SZ 68/235
- 5 Ob 19/96
  Entscheidungstext OGH 13.03.1996 5 Ob 19/96
  Beisatz: § 1 Abs 3 WEG erscheint verfassungskonform. (T1)
- 5 Ob 156/98x
  Entscheidungstext OGH 29.09.1998 5 Ob 156/98x
  Vgl
- 5 Ob 290/07v
  Entscheidungstext OGH 03.06.2008 5 Ob 290/07v
  Vgl auch; Beisatz: An allgemeinen Teilen kann kein Wohnungseigentum begründet werden, sie werden daher von der Nutzwertfestsetzung nicht erfasst. (T2)
- 5 Ob 29/08p
  Entscheidungstext OGH 14.07.2008 5 Ob 29/08p
  Auch; Beis wie T2
- 5 Ob 205/10y
  Entscheidungstext OGH 20.12.2010 5 Ob 205/10y
  Vgl; Beisatz: Aus einer – nur mehrheitlichen – Entscheidung der Eigentümergemeinschaft, die vormalige Hausbesorgerwohnung zu vermieten, ist eine Änderung der Widmung als allgemeiner Teil nicht ableitbar. Die frühere Hausbesorgerwohnung verliert durch ihre Vermietung nicht ihre wohnungseigentumsrechtliche Qualität als allgemeiner Teil der Liegenschaft. (T3)
- 5 Ob 228/13k
  Entscheidungstext OGH 21.02.2014 5 Ob 228/13k
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0079828

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

26.03.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at